

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Überregionale Durchsuchungen bei Neonazis II

Die **Kleine Anfrage 2092** vom 13. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Medienberichten zu Folge fanden am 12. Januar 2012 in mehreren Bundesländern Hausdurchsuchungen bei 41 Mitgliedern aus der Neonazi-Szene statt. Den Beschuldigten wird u.a. vorgeworfen an einer nicht genehmigten Demonstration unter dem Titel "Werde unsterblich!" im sächsischen Stolpen teilgenommen zu haben. Derartige Demonstrationen fanden bereits im vergangenen Jahr mehrfach in Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern statt. Die selbsternannten "Unsterblichen" veranstalten ihre Demonstrationen kurzfristig und ohne Anmeldung bei Dunkelheit, in schwarzer Kleidung und mit weißen Masken. Bereits am 27. September 2011 fand in Sachsen eine Durchsuchung aufgrund einer ähnlichen Demonstration bei sieben Neonazis statt. Bei der neuerlichen Razzia am 12. Januar 2012 wurden Objekte in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen durchsucht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob Neonazis aus Thüringen in der Vergangenheit bereits an Versammlungen der Aktionsform "Werde unsterblich!" in anderen Bundesländern teilgenommen haben (bitte chronologisch nach Ort, Teilnehmerzahl und Thüringer Gruppen bzw. Beteiligung aufschlüsseln)?
2. Besitzt die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob zwischen den mutmaßlichen Initiatoren der sogenannten "Volkstod"-Kampagne, den Betreibern von [www.spreelichter.info](http://www.spreelichter.info) (Südbrandenburg) und dem derzeit wegen 6-facher Beihilfe zum Mord in Untersuchungshaft sitzenden Neonazi Ralf Wohlleben aus Jena Verbindungen bestehen, da auf einer ihm zugeschriebenen Webseite ("Freies Netz Jena") die Gruppierung mehrfach erwähnt und verlinkt wird?
3. Gibt es über die Aktionsform "Die Unsterblichen" hinaus Neonazis oder neonazistische Gruppierungen aus Thüringen, die mit Neonazis in Südbrandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt vernetzt sind? Über welche Erkenntnisse verfügt diesbezüglich die Landesregierung (bitte einzeln darstellen)?
4. Wie bewertet die Landesregierung diese neue Aktionsform der neonazistischen Szene? Welche Wirkung entfalten die Akteure in der Öffentlichkeit und wie wird diese Protestform innerhalb der Neonazi-Szene nach Kenntnis der Landesregierung wahrgenommen?
5. Sind nach Einschätzung der Landesregierung Hausdurchsuchungen zum Auffinden von Beweisgegenständen nach §§ 102 bis 110, 94, 98 Strafprozessordnung (StPO) ebenso ein mögliches Instrument der Strafverfolgung, um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz in Thüringen zu ahnden bzw. aufzuklären und wie begründet sie ihre jeweilige Auffassung?

6. Wie beurteilt die Landesregierung ein derartiges strafprozessuales Vorgehen im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob der in den Medien benannte Anlass der Hausdurchsuchungen (Verstoß gegen das Versammlungsgesetz) die einzige Grundlage der Maßnahmen war oder inwieweit es weitere, nicht medial kommunizierte Gründe gab? Wenn ja, welche?
8. Ist der Landesregierung bekannt, ob es ein Verfahren nach §129 bzw. §129a Strafgesetzbuch gegen die durchsuchten Personen gibt und wenn ja, mit welcher Begründung und welchen weiteren Tatvorwürfen?
9. Inwieweit handelt es sich nach Erkenntnis der Landesregierung bei den in Thüringen durchsuchten Personen um vermeintliche Organisatoren von "Die Unsterblichen" und wenn ja, wie wird diese Verbindung begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Person aus Thüringen steht im Verdacht, an einer nicht angemeldeten Demonstration am 30. September 2011 in Stolpen teilgenommen zu haben. Detaillierte Auskünfte sind der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2091 zu entnehmen.

Zu 2.:

Der Thüringer Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Verbindung von Ralf Wohlleben zu den Initiatoren der sogenannten "Volkstod"-Kampagne vor. Aktuell befasst sich die Homepage "fn-jena.info" in 13 Beiträgen mit der "Volkstod"-Kampagne. Ein Beitrag wurde nach der Verhaftung des Ralf Wohlleben eingestellt.

Zu 3.:

Eine strukturierte Vernetzung von Rechtsextremisten aus Thüringen mit Rechtsextremisten aus Südbrandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die über eine reine Kontaktpflege und einen losen Zusammenschluss regionaler Gruppierungen hinausgeht, ist bislang nicht bekannt. Im Internet stellen sich Thüringer Rechtsextremisten mit Rechtsextremisten aus Dresden, dem Erzgebirge, Leipzig, dem Leipziger Land und Nordsachsen unter der Domain "www.fn-mitteldeutschland.com" dar.

Zu 4.:

Die Durchführung der Aktionen erfolgt in der Regel ohne Anmeldung. Bislang wird selbst in der Szene die Wirkung derartiger Aktionen als gering eingeschätzt, jedoch wird weiterhin auf den Überraschungseffekt gesetzt. Durch die Spontanaktionen der "Unsterblichen" werden ideologische und strategische Forderungen aktionistisch umgesetzt. Die Vereinheitlichung des Auftretens durch die weißen Masken soll das Zurückstehen des Individuums hinter der "Volksgemeinschaft" versinnbildlichen.

Aktionsorientierten Neonazis, die sich mit der Durchführung angemeldeter und durch behördliche Auflagen teils stark eingeschränkter Demonstrationen/Aktionen nicht mehr identifizieren können, wird dadurch ein neues Aktionsspektrum geboten. Gegenproteste sind auch aufgrund der Spontanität der Aktionen kaum vorhanden.

Eine größere öffentliche Wahrnehmung soll durch die teils professionelle Foto- und Videografie derartiger Aktionen und Veröffentlichungen im Internet erreicht werden.

Zu 5.:

Gegenstände, die als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen (§ 94 Abs. 1 StPO). Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme (§ 94 Abs. 2 StPO).

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume u. a. vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (vgl. § 102 Abs. 1 StPO). Bei anderen Personen sind Durchsuchungen zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände u. a. zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (vgl. § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch der Aufklärung von strafbaren Verstößen gegen das Versammlungsgesetz dienen, nicht aber unmittelbar der Ahndung. Dazu dienen erst am Ende eines Strafverfahrens verhängte Strafen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 6.:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei strafprozessualen Maßnahmen immer, besonders bei Durchsuchungen, zu beachten. Die Maßnahme muss für die Ermittlungen notwendig sein. Insbesondere die Durchsuchung scheidet aus, wenn andere, weniger einschneidende - den Ermittlungszweck nicht gefährdende - Maßnahmen verfügbar sind. Maßnahmen müssen zudem in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen. Besonders hohe Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit stellen Durchsuchungen bei nicht tat- oder teilnahmeverdächtigen Personen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 94 Rn. 18 m. w. N., § 102 Rn. 15, 15a, 103 Rn. 1a, jeweils m. w. N.).

Soweit dem jeweils Beschuldigten ein strafbarer Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vorgeworfen wird, ist auch die jeweilige Strafdrohung (§ 21 ff. des Versammlungsgesetzes [VersG]) zu berücksichtigen. Die Verhältnismäßigkeit hängt jeweils von den Feststellungen im Einzelfall ab.

Zu 7.:

Die Staatsanwaltschaft Dresden führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz gemäß §§ 3, 14, 17a, 26, 27 und 28 VersG, welches Anlass für die Durchsuchungsmaßnahme war.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Geibert  
Minister